

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle

## § 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle in 91090 Effeltrich, ist im Eigentum der Gemeinde Effeltrich und dient neben dem Schulbetrieb als Mehrzweckhalle der Abhaltung von Veranstaltungen des Breitensports und insbesondere für Veranstaltungen im Sinne von Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die Vereine werden angehalten, eine Jahresplanung zu erstellen und diese bis 2. November für das kommende Jahr bei der Verwaltung einzureichen. Ansonsten werden Anmeldungen nach der zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt. Die Nutzung ist nur im Rahmen der erteilten Baugenehmigung möglich.

Mieter ist der Verein, die Organisation oder der Veranstalter, der/die die entgeltliche Überlassung der Halle begehrt.

Verantwortlicher ist die vertretungsberechtigte Person der Organisation oder der Vorstand des Vereines, der die Halle mieten möchte oder eine beauftragte Person, die die Verantwortung für den Vorstand des Vereines oder für den Vertretungsberechtigten übernimmt.

Veranstalter ist die natürliche oder juristische Person, die mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragt ist.

Veranstaltungstechniker ist eine Person, die die erforderliche Qualifikation und Erfahrung nach der Versammlungsstättenverordnung für Bayern besitzt.

## § 2 Regelung der Belegung und Rückgabe

Alle Veranstaltungen müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Sofern an dem betroffenen Termin noch keine Veranstaltung vorgemerkt ist, ist eine Belegung möglich, wenn diese mit den Interessen der Gemeinde Effeltrich vereinbar ist. Maßgebend ist allein der bei der Gemeindeverwaltung geführte Terminkalender. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen einer geordneten Betriebsführung in eigener Verantwortung über die Vergabe der Mehrzweckhalle.

Die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Benutzungsvertrages, dem als Bestandteil unter anderem diese Benutzungs- und Gebührenordnung beigelegt ist.

Die Gemeinde kann von diesem Benutzungsvertrag jederzeit zurücktreten oder aber auch die Veranstaltung für beendet erklären, wenn der Veranstalter die Veranstaltung abweichend vom Vertrag durchführt, gegen die Benutzungsordnung verstößt oder die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Halle mit ihren Einrichtungen darf vom Veranstalter nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Im Zuge der Übergabe werden alle Räume besichtigt und eventuelle Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sofort festgehalten.

Die Halle ist in einem besenreinen Zustand an den Hausmeister der Gemeinde Effeltrich, einen Bauhofmitarbeiter oder Angestellten der Vgem Effeltrich zu übergeben. Der anfallende Abfall ist durch den/die Mieter/in zu entsorgen.

### **§ 3 Bewirtung**

Die Bewirtung bei einer Hallenvermietung wird vom jeweiligen Mieter beauftragt. Es ist auch möglich, dass der Mieter Catering-Unternehmen mit der Lieferung von Speisen für seine Veranstaltung beauftragt. Die entsprechenden Standorte für die Zubereitung und Ausgabe der Speisen sowie der Ausschank sind mit dem Hausmeister der Gemeinde Effeltrich, einem Bauhofmitarbeiter oder Angestellten der Verwaltung abzustimmen für die Zubereitung der Speisen werden ggf. mit der Gemeinde Effeltrich abgestimmt.

### **§ 4 Technische Ausstattung**

Vor der Veranstaltung ist eine Einweisung in die Halle und deren technische Ausrüstung erforderlich. Vom Veranstalter ist ein Verantwortlicher für die Veranstaltung zu benennen. Die Einweisung wird schriftlich festgehalten und ist vom Veranstalter mit Unterschrift zu bestätigen. Keinesfalls dürfen Änderungen an der Sicherheitseinrichtung der Turnhalle wie beispielsweise an der Brandmeldeanlage vorgenommen werden. Diese führen dazu, dass der Veranstalter die volle Haftung im Schadensfalle übernimmt. Anderweitige Genehmigungen werden von diesem Vertrag nicht berührt; insbesondere für öffentliche Veranstaltungen sind die erforderlichen Genehmigungen mindestens 2 Wochen vorher einzuholen. Für die Nutzung der Halle sind die sicherheitsrechtlichen Regelungen einzuhalten.

Bei Szenenflächen mit 50 bis 200 qm ist die Anwesenheit eines Veranstaltungstechnikers erforderlich. Bei kleineren Veranstaltungen kann auf diesen verzichtet werden, wenn jemand in die Studiotchnik vom Hausmeister der Gemeinde Effeltrich, einem Bauhofmitarbeiter oder Angestellten der Verwaltung eingewiesen wurde. Bei Großveranstaltungen, wie z.B. Fachsingsveranstaltungen ist ein Veranstaltungstechniker vom Veranstalter zu beauftragen. In Ausnahmefällen kann mit vorheriger Genehmigung auf den Veranstaltungstechniker verzichtet werden, wenn bei einer Großveranstaltung die Studiotchnik nicht oder nur im sehr kleinen Rahmen (z.B. Mikrofon) genutzt wird.

### **§ 5 Haftung**

Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde Effeltrich zu melden. Der Mieter ist für die bei der Veranstaltung entstandenen Schäden haftbar. Der Abschluss einer veranstaltungsbezogenen Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe ist erforderlich und entsprechend nachzuweisen. In der Regel werden 3 - 5 Mio. € an Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden empfohlen. Dies ist jedoch nur ein Richtwert; der Veranstalter ist für die ausreichende Versicherungshöhe verantwortlich und hat diese mit seinem Versicherer für den Einzelfall in ausreichender Höhe zu regeln.

### **§ 6 Ausschluss**

Die Mehrzweckhalle Effeltrich steht grundsätzlich nicht für die Durchführung von Rockkonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

### **§ 7 Aufsicht**

Bei der ausschließlichen Nutzung der Umkleiden für Sportveranstaltungen auf dem Sportgelände ist ein Ansprechpartner des Nutzers im Vertrag namentlich zu benennen der die Aufsicht führt.

## § 8 Gebühren

### Abs. 1: Allgemeines

Bei der Berechnung der Gebühren wird ein Belegungstag für Veranstaltungen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr berechnet. Angefangene Tage werden voll berechnet.

#### Gebühren für die Benutzung des Saales der Mehrzweckhalle:

### Abs. 2: Veranstaltungsgebühren:

	Nutzer	Gebühren
a.	Gemeindliche Vereine und sonst. gemeindliche Organisationen	100,00 € Unkostenpauschale pro Veranstaltung, ggf. zusätzlich Reinigungspauschale oder Reinigung durch Nutzer.
b.	Kindergarten u. Schule Effeltrich	Miete gebührenfrei Reinigungspauschale oder Reinigung durch Nutzer.
c.	Nicht gemeindliche Vereine	400,00 € Miete pro Belegungstag, zusätzlich eine Reinigungspauschale.
d.	Firmen in der Gemeinde Effeltrich (Betriebsfeste)	200,00 € Miete pro Belegungstag, zusätzlich eine Reinigungspauschale oder Reinigung durch Nutzer.
e.	Firmen außerhalb der Gemeinde Effeltrich (Betriebsfeste)	600,00 € Miete pro Belegungstag, zusätzlich eine Reinigungspauschale.
f.	sonst. Veranstaltungen	600,00 € Miete pro Belegungstag, zusätzlich eine Reinigungspauschale.

### Abs. 3: Reinigungspauschale:

	Nutzer	Gebühren
	Alle Nutzer	100,00 € Reinigungspauschale pro Veranstaltung, Ausnahme: bei Reinigung durch den Nutzer ist ein Pfand von 100,- € bei Vertragsabschluss zu hinterlegen

### Abs. 4 Reinigungskosten

Nach der Häufigkeit der Belegung sollen sich die gemeindlichen Vereine nach Ablauf des Jahres anteilig an einem Viertel der Reinigungskosten beteiligen. Die Abrechnung erfolgt zum 01.02. für das abgelaufene Kalenderjahr.

### Abs. 5 Personalkosten

Die Übergabe der Halle erfolgt vom Hausmeister an den Veranstalter regelmäßig während der Dienstzeiten des Hausmeisters. In Ausnahmefällen durch einen Bauhofmitarbeiter oder

Vgem-Angestellten. Die Personalkosten während der Dienstzeiten für diese Übergabe/Abnahme sind in den Veranstaltungsgebühren enthalten. Zusätzlich anfallenden Personalkosten der Gemeinde Effeltrich oder der Vgem Effeltrich werden pro Stunde und Person dem Veranstalter mit dem gültigen Verrechnungssatz (z.Zt. 31,55 €) in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Veranstalters erscheint der Hausmeister (Bauhofmitarbeiter oder Vgem-Angestellter) außerhalb seiner Dienstzeiten bei der Veranstaltung. Auch diese Zeiten werden mit dem gültigen Verrechnungssatz dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Auch bei Anwesenheit des Hausmeisters oder einer Person des Bauhofes oder der Verwaltung während der Veranstaltung verbleibt die Verantwortlichkeit für die Veranstaltung beim Veranstalter.

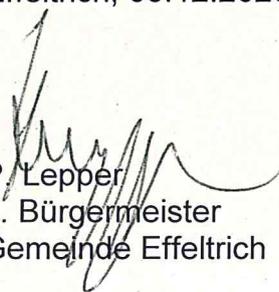
#### Abs. 6 **Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Gebührenordnung können mit vorheriger Genehmigung zugelassen werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Effeltrich, 03.12.2020

  
P. Lepper  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Effeltrich

